

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Arbeit und Beschäftigung

Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Factsheet August 2023

Menschenrechtliche Verpflichtungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Deutschland dazu, Menschen mit Behinderungen eine inklusive Bildung und Ausbildung zu ermöglichen (Artikel 24 UN-BRK). Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Berufsorientierung während der Schulzeit sowie zu Studiengängen und Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Menschen mit Behinderungen sollen bei der Berufswahl die gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie nichtbehinderte Menschen.

Die UN-BRK bekräftigt das gleiche Recht aller Menschen, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit verdienen zu können (Artikel 27 UN-BRK). Dies umfasst auch das Recht auf einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt.

Zahlen und Fakten

Ausbildung

Nach wie vor werden viele junge Menschen mit Behinderungen in bestimmte Berufe und Maßnahmen gedrängt. Sonderformen der Berufsausbildung, die nicht zu allgemein anerkannten Berufsabschlüssen führen, sind die Regel, nicht die Ausnahme. Junge Menschen mit Behinderungen erreichen im Schnitt deutlich niedrigere Berufsabschlüsse als ihre nichtbehinderten Altersgefährten. Das liegt unter anderem an einer von Stereotypen geprägten Berufsorientierung und -beratung, unübersichtlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Arbeitgeber*innen sowie einer ungenügenden Flexibilität im regulären Ausbildungssystem. Ein weiterer Faktor, der jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu einer regulären Berufsausbildung erschwert, ist die fehlende Barrierefreiheit von Ausbildungs- und Arbeitsstätten. Nach wie vor gibt es keine verbindlichen Verpflichtungen für Arbeitgeber*innen, neue Arbeitsstätten barrierefrei zu bauen.

- 80 bis 90 Prozent aller Schulabgänger*innen mit Behinderungen durchlaufen nach Ende der Schulzeit zunächst eine mindestens einjährige Maßnahme im sogenannten Übergangssystem.
- Rund ein Drittel von ihnen beginnt danach eine im Anspruch reduzierte Ausbildung in besonderen Berufen für Menschen mit Behinderungen.
- Über die Hälfte von ihnen wechselt in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise lernt gar keinen Beruf.¹

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zukunftspotenzial-entfalten> (abgerufen am 28.06.2023), S. 44, 47f., 59.

Erwerbsarbeit

Auch beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt sind Menschen mit Behinderungen strukturell benachteiligt. Sie haben eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung und können seltener ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten. Sie sind auch fast doppelt so häufig und im Schnitt auch deutlich länger arbeitslos als Menschen ohne Behinderungen.²

Nach wie vor sind in Deutschland über 310.000 Menschen mit Behinderungen in Werkstätten beschäftigt.³ Ihre Entlohnung liegt erheblich unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Mit dem Budget für Arbeit, dem Budget für Ausbildung und mit dauerhaften Lohnkostenzuschüssen hat Deutschland zwar neue Instrumente eingeführt, die Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern können. Leider sind diese Instrumente zu wenig bekannt, und die Übergangsquote von Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt liegen seit Jahren unter einem Prozent.⁴

Empfehlungen

Menschen mit und ohne Behinderungen sollen auf dem ersten Arbeitsmarkt miteinander arbeiten. Um dies zu erreichen, sollten folgende Schritte erfolgen:

- Bund und Länder sollten das System der beruflichen Bildung zu einem inklusiven System umgestalten und segregierende Formen beruflicher Ausbildung schrittweise abbauen. Menschen mit Behinderungen sollen einen Anspruch haben auf niedrigschwellige individuelle Unterstützung, diskriminierungsfreie Beratung und gleiche Wahlmöglichkeit auf Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- Beim Neubau von Arbeitsstätten soll Barrierefreiheit durchgängig vorgeschrieben sein. Bund und Länder sollen darüber hinaus wirkungsvolle Anreize zum barrierefreien Umbau bestehender Arbeitsstätten setzen.
- Sonderstrukturen im Bereich Arbeit und Beschäftigung wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen sind kontinuierlich abzubauen oder in inklusive Regelstrukturen zu überführen. Deutschland soll effektive Maßnahmen ergreifen, um möglichst allen Menschen mit Behinderungen eine diskriminierungsfreie Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 28.06.2023), S. 215ff.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (09.12.2022): Menschen in Werkstätten. <https://www.bagwfbm.de/page/25> (abgerufen am 28.06.2023).

⁴ Engels, Dietrich u.a. (2022): Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zweiter Zwischenbericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-607-entgeltsystem-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 28.06.2023), S. 43.